

17.11.89

R - Fz - K - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die Berufe des Rechtsanwalts und des Patentanwalts

Punkt der 607. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 1989

A

Der federführende Rechtsausschuß (R) und
der Finanzausschuß (Fz)
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

R 1. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 3)

In Artikel 1 ist § 3 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Die Prüfung wird von einer Kommission mit mindestens drei Prüfern abgenommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden."

Ausgeliefert am 20. NOV. 1989

Als Folge sind
in Artikel 1 § 7 die Worte "mit Stimmenmehrheit" zu
streichen.

Begründung:

- a) Nach § 7 entscheidet die Prüfungskommission aufgrund des Gesamteindrucks über das Bestehen der Prüfung. Ihr obliegt also die abschließende Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen. Es erscheint aus Rechtsgründen und im Interesse eines zügigen Prüfungsverfahrens angebracht, auch die Entscheidung über die Bewertung der Aufsichtsarbeiten und damit über die Zulassung zur mündlichen Prüfung dieser Kommission zu übertragen.
- b) Da nach dem vorgeschlagenen Satz 1 des Absatzes 3 die Kommission aus einer geraden Zahl von Kommissionsmitgliedern bestehen kann, ist für den Fall der Stimmengleichheit eine Regelung (Stichentscheid der Stimme des Vorsitzenden) erforderlich. Diese in Satz 2 a.a.O. enthaltene Regelung wirkt sich auch auf die Fassung des § 7 aus.

R 2. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2)

In Artikel 1 sind in § 4 Abs. 2
nach den Worten "der Antragsteller"
die Worte "die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt oder"
einzufügen.

Begründung:

Artikel 1 § 4 Abs. 2 des Entwurfs führt zu der unzutreffenden Annahme, daß die Zulassung nur versagt wird, wenn Unterlagen nicht vorgelegt oder Erklärungen nicht abgegeben werden. Die Zulassung muß jedoch auch dann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller z. B. nicht unter den in § 1 genannten Personenkreis fällt, sich in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren vor einem anderen Prüfungsamt befindet, die Prüfung in drei Versuchen nicht bestanden hat oder eine erforderliche Zustimmung zu einem Wechsel des Prüfungsamtes nicht vorliegt.

R 3. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 3)

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 3
die Worte "Der Antragsteller wird zur mündlichen Prüfung
nur zugelassen"
durch die Worte "Der Antragsteller wird mündlich geprüft"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R 4. Zu Artikel 1 (§ 10 Nr. 2 Buchstabe b)

In Artikel 1 ist § 10 Nr. 2 Buchstabe b zu streichen.

Zur Erreichung der Zwecke des Gesetzes bedarf es keiner Ermächtigung, durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Justiz umfassend "die Organisation des Prüfungsamtes" regeln zu können. Durch eine solche Regelung könnte in unvertretbarem Umfang in die Behördenorganisation der Länder eingegriffen werden, zumal nach § 3 Abs. 1 Prüfungsamt das für die Zweite juristische Staatsprüfung zuständige Prüfungsamt ist. Soweit es einer bundesrechtlichen Regelung für die Durchführung der Eignungsprüfung bedarf, reicht die Ermächtigung in § 10 Nr. 2 auch ohne den zu streichenden Buchstaben b aus, zumal in der durch das Wort "insbesondere" eingeleiteten Aufzählung die einer Regelung durch den Verordnungsgeber zugänglichen Rechtsgebiete nicht abschließend umschrieben werden.

Fz 5. Zu Artikel 1 (§ 10 Nr. 2 Buchstabe i)

Den Ländern werden durch die Vornahme der Eignungsprüfungen für Rechtsanwälte Kosten entstehen. Artikel 1 § 10 Nr. 2 Buchstabe i des vorliegenden Gesetzentwurfs ermächtigt aus diesem Grund den Bundesminister der Justiz, die Einzelheiten der Eignungsprüfung, insbesondere die Erhebung einer Gebühr durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats zu regeln.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, eine entsprechende Verordnung vorzubereiten und zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Inkrafttreten der Rechtsgrundlage (Artikel 6 Abs. 2) zu erlassen.

B

6. Der Ausschuß für Kulturfragen und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grund-
gesetzes keine Einwendungen zu erheben.